

§ 23 T-LGG Verhandlungsgegenstände

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

1. (1)Verhandlungsgegenstände des Landtages sind:
 1. a)selbstständige Anträge von Abgeordneten,
 2. b)Anträge von Ausschüssen,
 3. c)Regierungsvorlagen,
 4. d)Volksbegehren,
 5. e)Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten nach Art. 32 Abs. 2 und 3 der Tiroler Landesordnung 1989 sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinn des Art. 32 Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989 und Mitteilungen von Behörden nach Art. 32 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989,
 6. f)Anfragen und Anfragebeantwortungen,
 7. g)Berichte des Finanzkontrollausschusses,
 8. h)Berichte des Rechnungshofes,
 9. i)Jahresberichte der Landesvolksanwältin/des Landesvolksanwaltes,
 10. j)Berichte von Untersuchungsausschüssen,
 11. k)Regierungserklärungen,
 12. l)Themenvorschläge für die Aktuelle Stunde,
 13. m)Verlangen nach Begründung der Verweigerung der Akteneinsicht,
 14. n)die Abberufung der Landesvolksanwältin/des Landesvolksanwalts und der Direktorin/des Direktors des Landesrechnungshofes,
 15. o)Petitionen nach Art. 12 der Tiroler Landesordnung 1989, die an den Landtag gerichtet sind;
 16. p)Berichte des Landesrechnungshofes,
 17. q)Berichte der Volksanwaltschaft,
 18. r)Misstrauensanträge nach Artikel 64 Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989,
 19. s)mündliche Berichte nach § 25a,
 20. t)Dokumente, die dem Landtag im Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens nach Art. 23d B-VG nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl. Nr. 17/1993, durch die Landesregierung sowie im Rahmen des Subsidiaritätskontrollverfahrens nach Art. 23g B-VG durch den Bundesrat zugeleitet werden.
2. (2)Auf die Tagesordnung des Landtages dürfen nur Geschäftsgegenstände gesetzt werden. Bei der Festlegung der Tagesordnung haben Gesetzesvorlagen den übrigen Verhandlungsgegenständen voranzugehen.
3. (3)Verhandlungsgegenstände dürfen nur bis zum Ablauf jener Gesetzgebungsperiode, in der sie beim Landtag anhängig gemacht wurden, behandelt werden.
4. (4)Regierungserklärungen (§ 40) und mündliche Berichte (§ 25a) sind Verhandlungsgegenstände in der Sitzung, in der sie vorgetragen werden.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at